

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
Gilt nicht für verheiratete Jugendliche



erlaubt



nicht erlaubt

		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche unter 18 Jahre			
		ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmegenehmigung möglich)	zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, wenn Mahlzeit oder Getränk eingenommen wird		zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, wenn Mahlzeit oder Getränk eingenommen wird		außer von 24 Uhr bis 5 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. DISCO (Ausnahmegenehmigung möglich)					bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. Zur Brauchtumpflege o.ä.	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten.						
	Alkohohaltige Süßgetränke, im Sinne des § 1 Abs. 2 u. 3 des Alkopop _{steuergesetzes}						
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä.				nur mit Personensorgeberechtigten		
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit / Verkauf von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Videokassetten und Datenträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung", ab 6/12/16 Jahre						
§ 13	Benutzung von elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn Programme nach § 14 JuSchG freigegeben sind.						

Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz für die jeweilige Altersstufe gestattet.

Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.